

SATZUNG

des Eissport-Vereins Waldkirchen e.V.

- § 1** Der Verein führt den Namen „Eissport-Verein Waldkirchen“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Waldkirchen und ist in das Vereinsregister Freyung mit der Nummer 505 eingetragen.
- § 2**
- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 77).
 - 2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. dem Bayerischen Eissport Verband e.V., und den Fachverbänden seinen Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt in Körperschaft an. Der Verein ist den Satzungen, Ordnungen Richtlinien und Weisungen dieser Verbände unterworfen
 - 3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung, Innstandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheims,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.
 - 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4**
- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, ist es dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ebenso steht es dem Betroffenen zu, die Berufung in schriftlicher Form an den Vereinsausschuss einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder Verbände, denen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6 1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Jugendleiter

Kassier

Schriftführer

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

- § 7**
- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Trainern des Vereins
 - 2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu 2 Beisitzer wählen.
 - 3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
 - 4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- § 8**
- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
 - 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Bekanntgabe in den Sozialen Medien des Eissport-Verein Waldkirchen e.V. und durch bekannte aktuelle E-Mail der Mitglieder ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
 - 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands und der

Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

- 4) Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

- § 9**
- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
 - 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 11** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages Verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beitragsrückvergütung. Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Spielbetriebs neben den Zuwendungen des Vereins noch eigener Geldmittel bedürfen, können Sonderbeiträge erheben.
- § 12** Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

- § 13**
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine

Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 2) In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen, ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder im Falle der Ablehnung der Stadt Waldkirchen mit der Maßnahme zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im inne der Satzung zu verwenden.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.